

**Satzung
über Anschluss- und
Benutzungszwang an die
"Biomüllvergärungsanlage"
für das Gebiet westlich der Flurstraße
vom 02.06.2006**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art.23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.12.2005 (GVBl. 2005, S. 665 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet westlich der Flurstraße bis zur Bahnlinie Nürnberg-Treuchtlingen. Südlich ist der Geltungsbereich dieser Satzung durch den Rennmühlweg begrenzt. Der Übersichtsplan mit der Einzeichnung dieses Geltungsbereiches in Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anschlusszwang

(1) Im Geltungsbereich sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an die Nahwärmeversorgung "Biomüllvergärungsanlage" anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstückes ist berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 3 Benutzungsrecht

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Sonderregelungen

(1) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Grundstücke, die nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der die Nahwärmeversorgungseinrichtung liegt, müssen angeschlossen werden, wenn die Benutzung des Zwischengrundstückes rechtlich und tatsächlich möglich ist und der Anschluss keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht.

(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen kann den Anschluss eines Grundstückes an das Nahwärmenetz ablehnen und den Antragssteller auf andere Energiequellen verweisen, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich sind.

(3) Der Anschluss muss vor Beginn der Benutzung von Gebäuden auf dem Grundstück hergestellt sein.

(4) Auf Grundstücken im Geltungsbereich, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, darf zur Heizung der Gebäude und zur Warmwasserbereitung nur Energie aus dieser Nahwärmeversorgung verwendet werden (Benutzungszwang). Abweichend von Satz 1 ist jedoch der Betrieb solcher Einrichtungen zur Heizung oder Warmwasserbereitung zulässig, die einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten (z.B. Solaranlagen)

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ausgenommen sind offene Kamine, die mit Holz beheizt werden.
- (2) Vom Anschluss und Benutzungszwang kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen, der Antrag kann mit dem Antrag auf Baugenehmigung verbunden werden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 11. Juli 2006
R e i m a n n, Oberbürgermeister

